

Jugendordnung
für die
Jugendfeuerwehr ~~im Landkreis Amberg-Sulzbach~~
~~im~~
~~Kreisfeuerwehrverband Amberg-Sulzbach~~
des Landkreises Amberg-Sulzbach

§1

Name, Sitz und Zweck

1.1

Die ~~Kindergruppen und die~~ Jugendgruppen ~~der Mitgliedsfeuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes~~ ~~Landkreis Amberg-Sulzbach e.V.~~, der Feuerwehren des Landkreises Amberg-Sulzbach, haben sich zur „Jugendfeuerwehr des Landkreises Amberg-Sulzbach ~~im Kreisfeuerwehrverband Landkreis Amberg-Sulzbach e.V.~~“ ~~im nachfolgenden Kreisjugendfeuerwehr genannt~~, zusammengeschlossen.

1.2

Sitz der ~~Kreisjugendfeuerwehr~~ Jugendfeuerwehr des Landkreises Amberg-Sulzbach ist am jeweiligen Wohnort des/der Kreisjugendfeuerwehrwartes/Kreisjugendfeuerwehrwartin.

1.3

Die ~~Kreisjugendfeuerwehr~~ Jugendfeuerwehr des Landkreises Amberg-Sulzbach ist die Gemeinschaft der ~~Kinder und Jugend~~ Jugendlichen innerhalb der Feuerwehren des Landkreises Amberg-Sulzbach, die sich zu den Idealen der Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:

- a) Pflege des ~~Verantwortungsbewußtseins~~ Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes
- b) Förderung des sozialen Engagements
- c) staatsbürgerliche und internationale Begegnungen
- d) Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager usw.
- e) Beteiligung an Sportveranstaltungen ~~und Wettkämpfen~~ der Feuerwehren
- f) Mitgestaltung der Traditionspflege der Feuerwehren
- g) Förderung des Demokratieverständnisses

1.4

Die Jugendfeuerwehr des Landkreises Amberg-Sulzbach hat den Zweck, die in ihr vereinten Kindergruppen und Jugendgruppen und deren Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch

- a) Vermittlung von Anregungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- b) Fortbildung der in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Führungskräfte
- c) Organisation von Treffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Kindergruppen und den Jugendgruppen und ihrer Führungskräfte
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und mit den Jugendringen auf Stadt- / Kreisebene
- e) Pflege internationaler Beziehungen und Zusammenarbeit
- f) Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in den Feuerwehren

§2

Mitgliedschaft

~~Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr können die Jugendgruppen der Mitgliedsfeuerwehren des „Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Amberg-Sulzbach e.V.“ sein, wenn sie die „Jugendordnung für die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns“ angenommen haben.~~

2.1

Die Kindergruppen und die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren, die Mitglied im Kreisfeuerwehrverbandes sind, sind Mitglieder der Jugendfeuerwehr des Landkreises Amberg-Sulzbach.

2.2

Die Kinder- und Jugendfeuerwehren geben sich eine Jugendordnung.

§3

Ehrenmitgliedschaft

Personen; die sich um die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des/der Kreisjugendfeuerwehrwartes/Kreisjugendfeuerwehrwartin vom ~~Kreisjugendfeuerwehrausschuß~~ Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Kreis-Jugendordnung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr teil. Sie sind verpflichtet, die Kreisjugendfeuerwehr bei Durchführung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

§5

Organe

Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind

- a) die ~~Kreisjugendfeuerwehrversammlung~~ Delegiertenversammlung
- b) der ~~Kreisjugendfeuerwehrausschuß~~ Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss
- c) die ~~Kreisjugendfeuerwehrleitung~~ Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

§6

~~Kreisjugendfeuerwehrversammlung~~ Delegiertenversammlung

6.1

Die ~~Kreisjugendfeuerwehrversammlung~~ Delegiertenversammlung ist das ~~Beschlußorgan~~ Beschlussorgan der ~~Kreisjugendfeuerwehr~~ Jugendfeuerwehr des Landkreis Amberg-Sulzbach. Sie tritt alle zwei Jahre ~~unter Vorsitz des/der Kreisjugendfeuerwehrwartes/Kreisjugendfeuerwehrwartin~~ zusammen.

6.2

Die ~~Kreisjugendfeuerwehrversammlung~~ Delegiertenversammlung besteht aus

- a) dem ~~Kreisjugendfeuerwehrausschuß~~ Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss
- b) den Jugendfeuerwehrwarten/Jugendfeuerwehrwartinnen
- c) den Kinderfeuerwehrbeauftragten
- d) den Jugendgruppensprechern/Jugendgruppensprecherinnen

6.3

Zeitpunkt und Ort der ~~Kreisjugendfeuerwehrversammlung~~ Delegiertenversammlung werden ~~durch den/die Kreisjugendfeuerwehrwart/Kreisjugendfeuerwehrwartin~~ mindestens ~~drei~~ vier Wochen vorher in schriftlicher Form (E-Mail) bekanntgegeben. Zur Delegiertenversammlung können weitere Personen, Behörden und Organisationen eingeladen werden. Ihnen kann in der Delegiertenversammlung das Wort erteilt werden.

6.4

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens ~~zwei~~ drei Wochen vorher an den/die Kreisjugendfeuerwehrwart/Kreisjugendfeuerwehrwartin einzureichen. Die vorläufige Tagesordnung ist spätestens vierzehn Tage vorher zuzustellen. Die Frist für die Einladung und Zustellung der Tagesordnung beginnt mit dem Tag der Absendung an der die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung zuletzt mitgeteilten und bekannten Anschrift.

6.5

Die ~~Kreisjugendfeuerwehrversammlung~~ Delegiertenversammlung ist ~~beschlußfähig~~ ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ~~mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind~~ ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin, ~~der/die~~ Kinderfeuerwehrbeauftragter/Kinderfeuerwehrbeauftragtin, sowie die Jugendgruppensprecher/Jugendgruppensprecherinnen können sich durch einen/eine Vertreter/Vertreterin vertreten lassen. ~~Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb vier Wochen eine neue Kreisjugendfeuerwehrversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.~~

6.6

Jeder/Jede Delegierter/Delegierte hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit ~~gefaßt~~ gefasst. Enthaltungen sind nicht zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Jugendordnung ist die Zweidrittelmehrheit der Erschienenen erforderlich.

6.7

Über die ~~Kreisjugendfeuerwehrversammlung~~ Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das ~~durch den/die Schriftführer/Schriftführerin~~ von dem/der Protokollführer/Protokollführerin und ~~durch den/die~~ dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/Kreisjugendfeuerwehrwartin zu unterzeichnen ist. Waren in der Delegiertenversammlung mehrere Kreisjugendfeuerwehrwarte/Kreisjugendfeuerwehrwartinnen tätig, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin das gesamte Protokoll.

6.8

Aufgaben der ~~Kreisjugendfeuerwehrversammlung~~ Delegiertenversammlung sind

- a) Wahl der Kreisjugendfeuerwehrleitung

- b) Wahl des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
- c) Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen
- e) Entlastung ~~der Kreisjugendfeuerwehrleitung~~ des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
- f) ~~Beschlußfassung~~ Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
- g) Beratung und ~~Beschlußfassung~~ Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- h) Festlegung von Richtlinien für die Jugendarbeit ~~der Feuerwehren auf Landkreisebene~~ auf Kreisebene.

§7

~~Kreisjugendfeuerwehrausschuß~~ Kreisjugendfeuerwehrausschuss

7.1

Der ~~Kreisjugendfeuerwehrausschuß~~ Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus

- a) der Kreisjugendfeuerwehrleitung
- b) dem/der ~~Kreisjugendgruppensprecher/Kreisjugendgruppensprecherin~~ Jugendgruppensprecher/Jugendgruppensprecherin
- c) dem/der Schriftführer/Schriftführerin
- d) dem/der Kassenwart/Kassenwartin
- e) den Fachbereichsleitern/Fachbereichsleiterinnen

7.2

Der/die Kreisjugendgruppensprecher/Kreisjugendgruppensprecherin ~~wird aus der Mitte der Vertreter der Jugendfeuerwehren~~ wird von den Jugendgruppensprecher/Jugendgruppensprecherinnen aus ihrer Mitte auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt §8 Nr. 8.2 entsprechend.

7.3

Der/Die Schriftführer/Schriftführerin und der/die Kassenwart/Kassenwartin wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt §8 Nr. 8.2 entsprechend.

7.4

Die Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerbe, ~~Zeltlager~~ Kinderfeuerwehr usw.) werden durch den/die Kreisjugendfeuerwehrwart/Kreisjugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem ~~Kreisjugendfeuerwehrausschuß~~ Kreisjugendfeuerwehrausschuss berufen. Dies gilt auch für den Fall einer Abberufung. Sind im Gebiet der Jugendfeuerwehr des Landkreises Amberg-Weizsach Kindergruppen vorhanden, so ist ein/eine Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr zu berufen.

7.5

Der ~~Kreisjugendfeuerwehrausschuß~~ Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird durch den/die Kreisjugendfeuerwehrwart/Kreisjugendfeuerwehrwartin nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen.

§8 Kreisjugendfeuerwehrleitung

8.1

Die Kreisjugendfeuerwehrleitung besteht aus

- a) dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/Kreisjugendfeuerwehrwartin
- b) die stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte/Kreisjugendfeuerwehrwartinnen
- c) dem/der Kreisjugendgruppensprecher/Kreisjugendgruppensprecherin

8.2

Der/Die Kreisjugendfeuerwehrwart/Kreisjugendfeuerwehrwartin und der/die stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart/Kreisjugendfeuerwehrwartin werden auf Vorschlag des Kreisbrandrates/~~Kreisbrandrätin~~ von den ~~Jugendfeuerwehrwarten/Jugendfeuerwehrwartinnen und den Jugendgruppensprecher/Jugendgruppensprecherin der Mitgliedsjugendgruppen~~ ~~stimmberechtigten Delegierten~~ auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Der/die stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart/Kreisjugendfeuerwehrwartin ist zugleich der Vertreter der Jugendwarte/Jugendwartinnen im Verbandsausschuß des „Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Amberg-Sulzbach e.V.“

8.3

Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht dies keiner/keine, so ist ein weiterer Wahlgang mit den beiden Kandidaten/innen durchzuführen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist ein Losentscheid durchzuführen.

8.4

Der/Die Kreisjugendfeuerwehrwart/Kreisjugendfeuerwehrwartin vertritt die Belange der ~~Kreisjugendfeuerwehr nach innen und außen~~ Jugendfeuerwehr des Landkreises Amberg-Sulzbach im Kreisfeuerwehrverband, insbesondere beim Landes-Jugendfeuerwehrtag, sowie bei weiteren Veranstaltungen auf Bezirks- und Landesebene.

~~Von der Vertretungsbefugnis darf der/die stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart/Kreisjugendfeuerwehrwartin nur dann Gebrauch machen, wenn der die Kreisjugendfeuerwehrwart/Kreisjugendfeuerwehrwartin verhindert ist.~~

§9 Verwaltung und Finanzierung

9.1

Die Verwaltung der Geschäfte der ~~Kreisjugendfeuerwehr~~ Jugendfeuerwehr des Landkreises Amberg-Sulzbach werden ehrenamtlich geführt.

9.2

Finanzielle Mittel für die Arbeit der ~~Kreisjugendfeuerwehr~~ „Jugendfeuerwehr des Landkreises Amberg-Sulzbach“ werden u.a. durch Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes, Zuschüsse, Spenden und Schenkungen Dritter, durch Beihilfen und Zuschüsse der Landesregierung und der

Kreisverwaltung, der „Jugendfeuerwehr Bayern im LFV Bayern e.V.“ und aus den Kreisjugendringen und aus Eigenwirtschaftsmitteln aufgebracht.

9.3

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuß Kreisjugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit. Über Ausgaben bis zu einer Höhe von ~~500,00 DM~~ 250 Euro kann der/die Kreisjugendfeuerwehrwart/Kreisjugendfeuerwehrwartin entscheiden. Der/Die Kassenwart/Kassenwartin führt die Kasse und erstellt einen Kassenbericht.

9.4

Geschäftsjahr ist Kalenderjahr

9.5

Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10 Auflösung

10.1

Die Kreisjugendfeuerwehr Jugendfeuerwehr des Landkreises Amberg-Sulzbach kann nicht aufgelöst werden, solange im Landkreis Amberg-Sulzbach noch Kindergruppen oder Jugendgruppen der Feuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.

10.2

Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der Kreisjugendfeuerwehr „Jugendfeuerwehr des Landkreises Amberg-Sulzbach“ an den „Kreisfeuerwehrverband Amberg-Sulzbach e.V.“ über und muss für die Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden.

§11 Betreuung und Förderung

11.1

Der „Kreisfeuerwehrverband Amberg-Sulzbach e.V.“ betreut und fördert die Kreisjugendfeuerwehr Jugendfeuerwehr des Landkreises Amberg-Sulzbach.

